

## Beglaubigte Abschrift

021 O 90/17



Landgericht Münster

## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]  
Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Gerstel, Grabenstr. 63, 48268  
Greven,

gegen

[REDACTED]  
Antragsgegner,

wird auf den Antrag der Antragstellerin vom 24.10.2017 im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit des Falles nach §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden, gem. §§ 8, 3 a UWG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 524/2014 angeordnet:

Der Antragsgegner hat bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes (bis zu 250.000,00 EUR) oder einer Ordnungshaft (bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu insgesamt 2 Jahren), es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gegenüber Verbrauchern Angebote zum Abschluss von Fernabsatzverträgen über Waren aus dem Sortimentsbereich Schmuck, darunter Piercingschmuck, Körperschmuck, zu veröffentlichen und/oder zu

unterhalten ohne auf der Webseite dem Verbraucher in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen Hyperlink zur OS-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Münster, 26.10.2017

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Landgericht

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

